



**STADT
ESCHWEILER**
Der Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
Büro des Bürgermeisters - Ratsbüro
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Eschweiler ist online unter www.eschweiler.de/amsblatt ohne weitere Bedingungen abrufbar.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 142 Bekanntmachung der 14. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler
- 143 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn/Frau/Firma Joyce Vervier
- 144 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Robert Binias
- 145 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Peter Gaal
- 146 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) an die Firma Koreantiger UG
- 147 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszu-stellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn David Boger
- 148 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszu-stellungsgesetz (LZG NRW) an Firma RL Bauelemente UG
- 149 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszu-stellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Sven Nellessen
- 150 Einziehung der öffentlichen Parkfläche an der „Indestraße“ in Höhe der Parkanlage am Rat-haus zwischen den Zufahrten zur Tiefgarage, Gemarkung Eschweiler, Flur 24, Nr. 555 tlw.
- 151 Einziehung von einer Parzelle Gemarkung Weisweiler, Flur 12 Nr. 170 – nordwestlich ab-zweigend von „Hüchelner Straße“, Lage „In den Hüchelner Benden
- 152 Einziehung von einer Parzelle Gemarkung Weisweiler, Flur 39, Nr. 16 – nordwestlich ab-zweigend von „Hüchelner Straße“, Lage „In den Hüchelner Benden“

Hinweisbekanntmachungen

42. Jahrgang

Ausgabe Nr. 27

29.09.2026

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



142

14. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5.3.2024 (GV. NRW. S. 155), der §§ 2, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 23.09.2026 die nachfolgende 14. Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler beschlossen:

Artikel 1

Die §§ 1-7 werden wie folgt ersetzt:

§ 1

Träger einer Rettungswache

- 1) Die Stadt Eschweiler als mittlere regionsangehörige Stadt unterhält gemäß § 6 Abs. 2 RettG NRW eine Rettungswache im Rahmen des Rettungsdienstes als öffentliche Aufgabe.
- 2) Personen, die in der Stadt Eschweiler verunglücken oder erkranken, sind berechtigt, den Rettungsdienst im Rahmen der verfügbaren Rettungstransport- und Krankentransportfahrzeuge in Anspruch zu nehmen.

§ 2

Grundsätze

- 1) Die Notfallrettung hat die Aufgabe, bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen oder Luftfahrzeugen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.
- 2) Der Krankentransport hat die Aufgabe, Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten sind, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern.
- 3) Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.
- 4) Die Entscheidung über den Einsatz der bodengebundenen Rettungsmittel trifft die zuständige Leitstelle für den Rettungsdienst unter Zugrundelegung der Angaben des Bestellers und deren pflichtgemäßer Prüfung.

§ 3

Gebühren

- 1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Eschweiler erhebt die Stadt Eschweiler Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

- 2) Die Gebühren entstehen
- a. bei dem Einsatz eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport;
 - b. bei einer missbräuchlichen Alarmierung durch das Ausrücken des jeweiligen Rettungsmittels. Eine missbräuchliche Alarmierung liegt vor, wenn die Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist;
- 3) Für (prophylaktische) Begleitfahrten kann die Stadt Eschweiler eine Abrechnung über eine Gebühr vornehmen; hier entsteht die Gebühr mit dem Ausrücken des Fahrzeugs.
- 4) Je zurückgelegtem Kilometer, beginnend mit dem ersten Kilometer der Hinfahrt, wird eine Kilometerpauschale berechnet.

§ 4 Gebührensschuldner

- 1) Gebührenpflichtig ist die Person, die die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt oder in deren Interesse der Rettungsdienst tätig wird.
- 2) Im Falle einer missbräuchlichen Alarmierung wird die Person Gebührensschuldner, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert und weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist.
- 3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührenmaßstab

Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges als Wahrscheinlichkeitsmaßstab pauschal erhoben.

§ 6 Gebührensätze

Es gelten die folgenden Gebührensätze:

Rettungswagen (RTW):	1.020,42 €
Kilometergebühr:	3,50 €

§ 7 Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Gebühren sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Finanzbuchhaltung der Stadt Eschweiler zu entrichten.
- 2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2026 in Kraft. Sie ist befristet bis zum 31.12.2026 gültig. Im Anschluss tritt die Rettungsdienstgebührensatzung der Stadt Eschweiler in der Fassung der 13. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler vom 02.07.2025 wieder in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst in der Stadt Eschweiler wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 23.09.2026

Der Bürgermeister

143

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszugestelltengesetz (LZG NRW)

Die an **Herrn/Frau/Firma Joyce Vervier**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, (zuletzt bekannte Anschrift, Ferolaan 12 J, 6414 CA Heerlen, Niederlande), gerichtete Mahnung vom 24.09.2026, Mahnungsnummer **DRMA413015/C4-009439**, kann von dem Zahlungspflichtigen bei dem Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung - Zahlungsabwicklung -, Zimmer 506, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 25.09.2026

Nowicki
Bürgermeister

144

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszugestelltengesetz (LZG NRW)

Die an **Robert Binias**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, (zuletzt bekannte Anschrift, Reumontstraße 3-5, 52064 Aachen), gerichtete Mahnung vom 24.09.2026, Mahnungsnummer **DRMA413014/C4-009474**, kann von dem Zahlungspflichtigen bei dem Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung - Zahlungsabwicklung -, Zimmer 506, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 25.09.2026

Nowicki
Bürgermeister

145

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszugestelltengesetz (LZG NRW)

Die an **Herrn Peter Gaal**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, (zuletzt bekannte Anschrift Zelizavce 0, Rakocziho 1589/9, Tschechien), gerichtete Mahnung vom 24.09.2026, Mahnungsnummer **DRMA413013/C4-009472**, kann von dem Zahlungspflichtigen bei dem Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung - Zahlungsabwicklung -, Zimmer 506, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 25.09.2026

Nowicki
Bürgermeister

146

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10
Verwaltungszustellungsgesetz (Landeszustel-
lungsgesetz - LZG NRW)

Der an die Firma Koreantiger UG, bisherige
Geschäftsanschrift Parkstraße 15, 60322
Frankfurt am Main, Deutschland, gerichtete
Gewerbesteuerbescheid vom 27.07.2026,
Steuernummer: 202/5755/1453,
Debitorennummer: 5133209-0200-1,

kann von der v.g. steuerpflichtigen Firma bei
dem Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Ab-
teilung Steuern und Abgaben, Zimmer 542,
Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 8.30 bis 12.00 Uhr

und donnerstags
von 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt die Mitteilung
an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem
Tage des Aushängens bzw. der Bekanntma-
chung zwei Wochen vergangen sind.

Eschweiler, den 25.09.2026

Nowicki
Bürgermeister

147

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszu-
stellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn David Boger, derzeitiger Aufenthalt
unbekannt, gerichtete Mahnung vom 17.09.2026,
Mahnungsnummer DMAH792230/5123709, kann
von dem Zahlungspflichtigen bei dem Bürger-
meister der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung
- Zahlungsabwicklung -, Zimmer 505, Johannes-
Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als
zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens
bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstri-
chen sind.

Eschweiler, den 21.09.2026

Nowicki
Bürgermeister

148

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustel-
lungsgesetz (LZG NRW)

Die an Firma RL Bauelemente UG, derzeitiger Auf-
enthalt unbekannt, gerichtete Mahnung vom
17.09.2026, Mahnungsnummer
DMAH792229/5132354, kann von dem Zahlungs-
pflichtigen bei dem Bürgermeister der Stadt
Eschweiler, Finanzbuchhaltung - Zahlungsab-
wicklung -, Zimmer 505, Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als
zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens

bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 21.09.2026

Nowicki
Bürgermeister

149

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Sven Nellessen, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Mahnung vom 17.09.2026, Mahnungsnummer DMAH792231/5131797, kann von dem Zahlungspflichtigen bei dem Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung - Zahlungsabwicklung -, Zimmer 505, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 21.09.2026

Nowicki
Bürgermeister

150

Einziehung der öffentlichen Parkfläche an der „Indestraße“ in Höhe der Parkanlage am Rathaus zwischen den Zufahrten zur Tiefgarage, Gemarkung Eschweiler, Flur 24, Nr. 555 tlw.

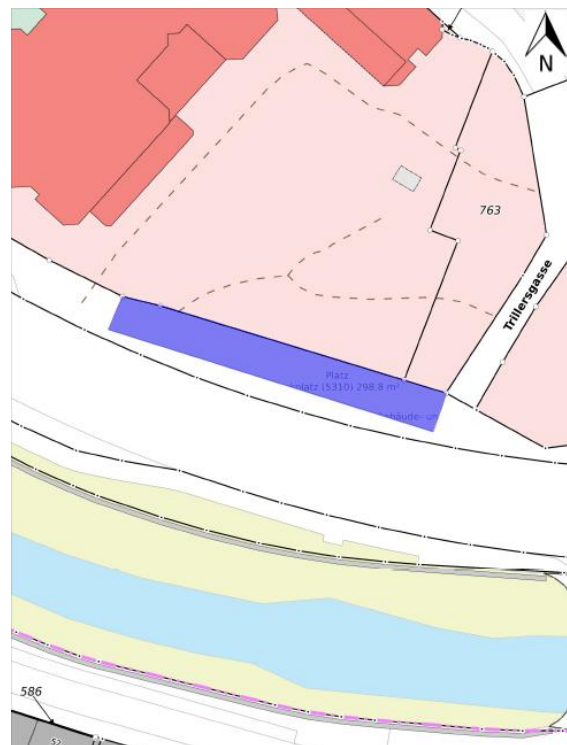
Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 23.09.2026 beschlossen, die

Einziehung der öffentlichen Parkfläche an der „Indestraße“ in Höhe der Parkanlage am Rathaus zwischen den Zufahrten zur Tiefgarage, Gemarkung Eschweiler, Flur 24, Nr. 555 tlw. gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 in der derzeit geltenden Fassung zu veranlassen. Die Einziehung erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls.

Das Vorhaben der endgültigen Einziehung wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 des StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Lage der einzuziehenden Fläche des öffentlichen Parkplatzes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Quelle: Geoportal der StädteRegion Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Eine Karte, aus der die genaue Lage der Wegeparzelle ersichtlich ist, kann bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 474, 4. Etage, montags, dienstags, mittwochs und freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr eingesehen werden.

Einwendungen können innerhalb von 3 Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an, schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltung der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 474, 4. Etage, während der vorgenannten Dienststunden erklärt werden.

Eschweiler, den 25.09.2026

Nowicki
Bürgermeister

151

Einziehung von einer Parzelle Gemarkung Weisweiler, Flur 12 Nr. 170 – nordwestlich abzweigend von „Hüchelner Straße“, Lage „In den Hüchelner Benden“

Öffentliche Bekanntmachung

der Absicht auf Aufhebung der auf der Parzelle Gemarkung Weisweiler, Flur 12 Nr. 170 – nordwestlich abzweigend von „Hüchelner Straße“ Lage „In den Hüchelner Benden“ – ruhenden Festsetzungen für den zur Zeit berechtigten Personenkreis durch Erlass einer Satzung gem. § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV NW 1956 S. 134 / SGV NW 7815) in der derzeit gültigen Fassung.

Für die im Rezess der Umlegungssache – W 70 – aus dem Jahre 1925 entstandenen vorgenannten Parzellen sollen die im gemeinschaftlichen Interesse getroffenen Festsetzungen „Wirtschaftsweg“ „In den Hüchelner Benden“ für das Grundstück Gemarkung Weisweiler, Flur 12, Nr. 170 für die jeweiligen Benutzer aufgehoben werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, um allen Beteiligten an der Umlegungssache – W 70 – aus dem Jahre 1925 und deren Rechtsnachfolgern Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Lage der Wegeparzelle ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Quelle: Geoportal der StädteRegion Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Eine Karte, aus der die genaue Lage der Wegeparzelle ersichtlich ist, kann bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 474, 4. Etage, montags, dienstags, mittwochs und freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr eingesehen werden.

Einwendungen können innerhalb von zwei Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an, schriftlich bei dem Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler, oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltung der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 474, 4. Etage, erklärt werden.

Eschweiler, den 25.09.2026

Nowicki
Bürgermeister

152

Einziehung von einer Parzelle Gemarkung Weisweiler, Flur 39, Nr. 16 – nordwestlich abzweigend von „Hüchelner Straße“, Lage „In den Hüchelner Benden“

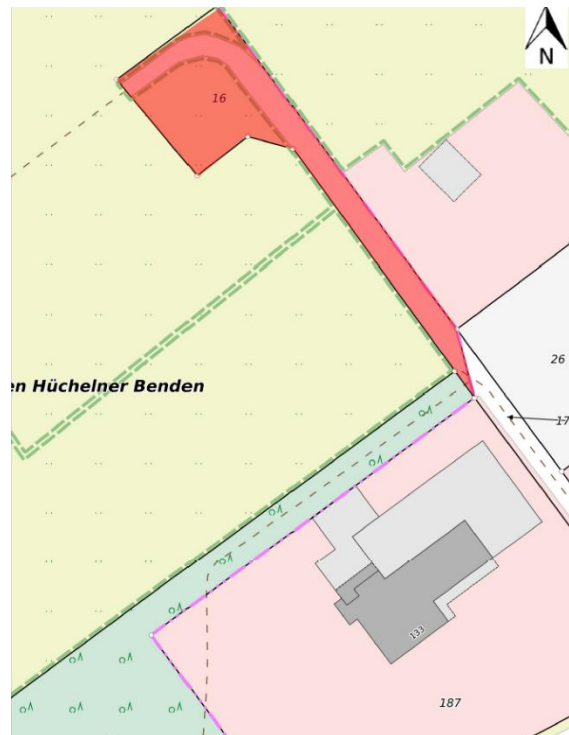
Öffentliche Bekanntmachung

der Absicht auf Aufhebung der auf der Parzelle Gemarkung Weisweiler, Flur 39, Nr. 16 – nordwestlich abzweigend von „Hüchelner Straße“ Lage „In den Hüchelner Benden“ –, welche im Rahmen der Flurbereinigung Dürwiss 16041 aus dem Jahr 2007 entstanden ist, aufzuheben. Die Aufhebung dieser Festsetzung ist nach § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes mittels einer durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigende Satzung vorzunehmen.

Für die im Rahmen der Flurbereinigung Dürwiss 16041 aus dem Jahre 2007 entstandenen vorgenannte Parzelle soll die im gemeinschaftlichen Interesse getroffenen Festsetzungen „Wirtschaftsweg“ „In den Hüchelner Benden“ für das Grundstück Gemarkung Weisweiler, Flur 39, Nr. 16 für die jeweiligen Benutzer aufgehoben werden.

Dieses Vorhaben wird öffentlich bekannt gemacht, um allen Beteiligten und deren Rechtsnachfolgern Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Lage der Wegeparzelle ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Quelle: Geoportal der StädteRegion Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Eine Karte, aus der die genaue Lage der Wegeparzelle ersichtlich ist, kann bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 474, 4. Etage, montags, dienstags, mittwochs und freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr eingesehen werden.

Einwendungen können innerhalb von zwei Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an, schriftlich bei dem Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler, oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltung der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 474, 4. Etage, erklärt werden.

Eschweiler, den 25.09.2026

Nowicki
Bürgermeister